DIGNITAS
Menschenwürdig leben
Menschenwürdig sterben

Zürich-Forch, 18. November 2026

Analyse von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben

---

Selbstbestimmung endet nicht an der Heimtür

Analyse des Zürcher *Ja* zur Selbstbestimmung am Lebensende auch in Alters- und Pflegeheimen

«Selbstbestimmung endet nicht an der Heimtür», das entschieden Stimmberechtigten des Kantons Zürich am 27. September 2026. Der Kanton Zürich sagte deutlich *Ja* zur Selbstbestimmung am Lebensende. Das ist ein wichtiges Signal: Wer in einem Heim lebt, darf seine Freiheit und sein Recht auf Selbstbestimmung über das eigene Lebensende genauso ausüben wie jemand, der (noch) bei sich zu Hause wohnt.

Mit 68,11 Prozent Ja-Stimmen[1] hat sich der Kanton Zürich dafür ausgesprochen, dass Organisationen wie die unsere künftig auch in sämtlichen Alters- und Pflegeheimen, Spitälern und Rehakliniken im Kanton Zürich geduldet werden. Das deutliche Ergebnis sei ein «historischer Moment für die Selbstbestimmung», schreibt das Initiativkomitee in seiner Medienmitteilung. Auch wir von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben freuen uns über den grossen Rückhalt und das eindeutige Ergebnis, setzen wir uns doch seit bald drei Jahrzehnten für das vom Bundesgericht bestätigte «letzte Menschenrecht» ein.

Klares Bekenntnis zur Selbstbestimmung

Das Abstimmungsresultat ist weit mehr als ein politischer Entscheid: Es ist ein klares Bekenntnis zur Selbstbestimmung – gerade dort, wo Menschen Unterstützung benötigen, ihren Alltag nicht mehr uneingeschränkt selbst gestalten können und deshalb mehr noch als die Durchschnittsbevölkerung darauf angewiesen sind, dass ihre persönlichen Wünsche und Entscheidungen bezüglich ihrer Lebensqualität respektiert werden.

Dass die Freiheit der Bewohnenden jene der Institution überwiege, hat das Bundesgericht im Urteil BGE 142 I 195 bereits 2016[2] festgestellt. Das Gericht legte dar, dass die persönliche Freiheit nicht bloss theoretisch bestehen dürfe, sondern vielmehr auch für Menschen gewährleistet sein müsse, die in einer Institution lebten und auf die entsprechenden Leistungen angewiesen seien. Eine gesetzliche Pflicht, die Suizidassistenz in einer von der Öffentlichkeit (mit-)finanzierten Institution zu dulden, sei deshalb zulässig. Sie zwinge zudem die Institution weder dazu, selbst Suizidassistenz zu leisten, noch eine solche zu organisieren. Sie müsse lediglich ermöglichen, dass ihre Bewohnenden die

---

[1] Siehe Abstimmungsresultate auf der Website des Kantons Zürich

[2] Aus dem Urteil: «[…] in der Interessenabwägung die Freiheit der Bewohner und Patienten des betroffenen Pflegeheims, den Zeitpunkt und die Form ihres Lebensendes selbst zu wählen, gegenüber der Glaubens- und Gewissensfreiheit der Genossenschaft [überwiege], welche Trägerin des Pflegeheims ist», vgl. Urteil BGE 142 I 195

entsprechende Unterstützung von aussen überhaupt in Anspruch nehmen dürfen. Darüber hinaus erkannte das Bundesgericht darin einen wichtigen Beitrag zur Rechtsgleichheit: Menschen sollen ihr Recht auf Selbstbestimmung nicht weniger oder gar nicht ausüben können, bloss weil sie in einem Alters- oder Pflegeheim leben. Mit dem Zürcher Abstimmungsentscheid von Ende September wird dieser Grundgedanke nun auch im Kanton Zürich verankert.

Gesamtgesellschaftliches Anliegen

Die Vorlage wurde mit 298'839 Ja- gegen 139'942 Nein-Stimmen angenommen. Die Stimmbeteiligung lag bei 47,63 Prozent.[3]

Besonders bemerkenswert ist die breite Zustimmung; nur zwei Zürcher Gemeinden lehnten die Vorlage ab: Trüllikon und Fischenthal. In allen anderen Gemeinden fand sie eine Mehrheit – auch in jenen, aus denen im Vorfeld besonders kritische Stimmen zu vernehmen waren. Die Zustimmung reicht also weit über Gemeindegrenzen und politische Zugehörigkeiten hinaus. Das freut uns besonders. Selbstbestimmung über das eigene Lebensende ist kein parteipolitisches oder religionsgebundenes Anliegen, sondern ein menschliches Bedürfnis.

Wahlfreiheit anstatt Zwang

Die Gegner der Vorlage haben im Vorfeld wiederholt vor einem Zwang gewarnt. Dieses Argument des Zwangs ist seit Jahren ein Angstmacherinstrument von Gegnern der liberalen, humanistischen Gesellschaft – nicht nur in Bezug auf die Suizidassistenz. Nur: «Wer zwingt da eigentlich wen zu was?»[4]

Die neue Regelung zwingt jedenfalls niemanden, denn sie verpflichtet Institutionen lediglich dazu, Suizidassistenz in ihren Räumlichkeiten zu *dulden*.[5] Sie «zwingt» niemanden, diese Möglichkeit zu nutzen, und schon gar nicht «zwingt» sie Mitarbeitende dieser Institutionen dazu, an einer Freitodbegleitung (FTB) mitzuwirken. Die Entscheidung bleibt stets bei der Person, die ihr Leiden und Leben beenden möchte; die persönliche Mitwirkung an einer FTB bleibt freiwillig. Es geht also um nicht mehr, aber eben auch um nichts weniger als die rechtmässige Möglichkeit, das letzte Menschenrecht selbstbestimmt dort auszuüben, wo man zuletzt lebt. Und dies (erst) dann zu entscheiden, wenn die Zeit für einem richtig ist.

Heimeintritt nicht immer langfristig geplant

Ein weiterer wichtiger Aspekt wurde und wird in der öffentlichen Diskussion im Zusammenhang mit dem Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim regelmässig ausgeblendet: Nicht jeder Heimeintritt ist eine freie, langfristig geplante, gut vorbereitete Entscheidung, bei der man sich unter anderem auch über die Wahlfreiheit am Lebensende in einer Institution erkundigen kann. Ein Heimeintritt kann plötzlich erfolgen (müssen), so dass kaum Zeit bleibt für eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Wahl des Heims und ob die Suizidassistenz zugelassen wird. Hinzu kommt, dass die Betten oft belegt sind, so dass nach Alternativen gesucht werden muss. Ausserdem muss es jedem Menschen zugestanden sein, seine Meinung im Laufe des Aufenthaltes auch ändern zu dürfen. Dies ist im Kanton Zürich von nun

[3] Siehe Abstimmungsresultate auf der Website des Kantons Zürich
[4] Eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Frage findet sich im Aufsatz «Zulassen von Freitodbegleitung in Spital und Heim im Kanton Zürich»
[5] Wortlaut des Abstimmungstexts: «Institutionen gemäss § 35 Abs. 2 lit. a und b dulden in ihren Räumlichkeiten die Durchführung eines von einer Patientin oder einem Patienten beziehungsweise einer Bewohnerin oder einem Bewohner erbetenen assistierten Suizids durch institutions- oder einrichtungsexterne Dritte. Anders lautende Vereinbarungen sind unwirksam.»

an bis an Lebensende garantiert. Das gilt im Übrigen auch für unsere Mitglieder: Nur, weil jemand das «provisorische grüne Licht» erhalten hat, heisst das nicht, dass automatisch eine FTB stattfindet. Die Perspektive des «Notausgangs» gibt den Betroffenen Lebensqualität und die Sicherheit, ihr Leiden nicht bis am Ende ertragen zu müssen, so dass sie oftmals die Option Suizidassistenz nicht nutzen.

Wer also letztlich in einem Heim lebt, das Suizidassistenz grundsätzlich ausschliesst, kann in der Theorie zwar versuchen, an einen anderen Ort auszuweichen. In der Praxis ist das mindestens schwierig, meist schwer belastend und oft genug unmöglich.

Recht gilt auch im letzten Zuhause

Genau hier setzt nun der Zürcher Entscheid an: Er stellt sicher, dass Menschen ihr Recht auf Selbstbestimmung über ihr eigenes Leidens- und Lebensende auch dann wahrnehmen können, wenn sie in einem Alters- und Pflegeheim, einem Spital oder einer Rehaklinik leben. Die neue Regelung hebt weder die Freiwilligkeit der Suizidassistenz noch die Voraussetzungen des geltenden Rechts auf. Sie schafft vielmehr die institutionellen Voraussetzungen dafür, dass eine legale, professionell unterstützte Möglichkeit nicht am (letzten) Zuhause scheitert.

Wir von DIGNITAS sehen darin eine klare Bestätigung unserer Tätigkeit und verstehen den Entscheid gleichzeitig als Auftrag, unser Engagement für die Selbstbestimmung und Wahlfreiheit mit Entschlossenheit weiterzuführen.

Weitere Beiträge zum Thema Zugang zu Freitodbegleitungen in Heimen

-oOo-

E-Mail: info@dignitas.ch Web: www.dignitas.ch

Facebook: dignitas.ch Twitter / X: dignitas_org

HINTERGRUND:

DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben entstand im Mai 1998 mit dem Ziel, das bewährte Schweizer Modell von Wahlfreiheit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung im Leben und am Lebensende durch internationale juristische und politische Tätigkeit auch Personen im Ausland zugänglich zu machen.

Das Beratungskonzept von DIGNITAS zu Palliativversorgung, Suizidversuchsprävention, Patientenverfügung und Freitodbegleitung bietet Entscheidungsgrundlagen zur Gestaltung des Lebens bis zum Lebensende.

Mittels eines Gerichtsverfahrens errang DIGNITAS 2011 ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in dem das Recht eines Menschen, über Art und Zeitpunkt seines Lebensendes zu bestimmen, als ein von der Europäischen Menschenrechtskonvention geschütztes Menschenrecht bestätigt wurde.

DIGNITAS hat sich an diversen weiteren Rechtsfällen in Europa und in Kanada beteiligt sowie bei Regierungskommissionen in Deutschland, England, Australien, Kanada, usw. Stellungnahmen eingereicht und deren Vertreter empfangen, wenn Gesetze zum Schutz von Patientenautonomie und Menschenwürde geplant wurden.

Gründer des gemeinnützig tätigen Vereins ist der auf Menschenrechte spezialisierte Rechtsanwalt Ludwig A. Minelli, (1932 - 2025). Die Vereinsleitung wird durch ein Team von Teilzeit-Mitarbeitenden und mehreren externen Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Recht, Informatik und Treuhand unterstützt.